

# **Pflegebedürftige in Sachsen 2030 – aktualisierte Berechnungen nach Einführung des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes**

Das Pflegestärkungsgesetz II (PSG II), welches zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, beinhaltet eine Erweiterung des Begriffes der Pflegebedürftigkeit und führte damit zu einer Vergrößerung der Anzahl der Leistungsberechtigten. Die Ergebnisse der letzten Erhebung zur Pflegestatistik im Dezember 2017 bieten erstmals die Möglichkeit, die Pflegesituation in Sachsen nach der praktischen Umsetzung des PSG II ab 2017 quantitativ zu fassen.

Die Inanspruchnahme der verschiedenen Leistungsarten und die Veränderungen gegenüber der letzten Erhebung 2015, welche vor Einführung von PSG II lag, wurden bereits in einem früheren Beitrag betrachtet. [1] Ebenso wurde dort herausgearbeitet, welcher Teil der festgestellten Erhöhung der Anzahl der Pflegebedürftigen nicht demografisch bedingt ist, sondern mit der Einführung des PSG II zu erklären ist.

Dieser Beitrag fokussiert nun den Einfluss der Einführung des PSG II auf die Vorausberechnung der Pflegebedürftigen. Die aktuellen Ergebnisse zur Zahl der Pflegebedürftigen 2030 werden vorgestellt und in einer Abweichungsanalyse wird versucht, zukünftige Entwicklungstendenzen herauszuarbeiten.

## **Vorbemerkungen**

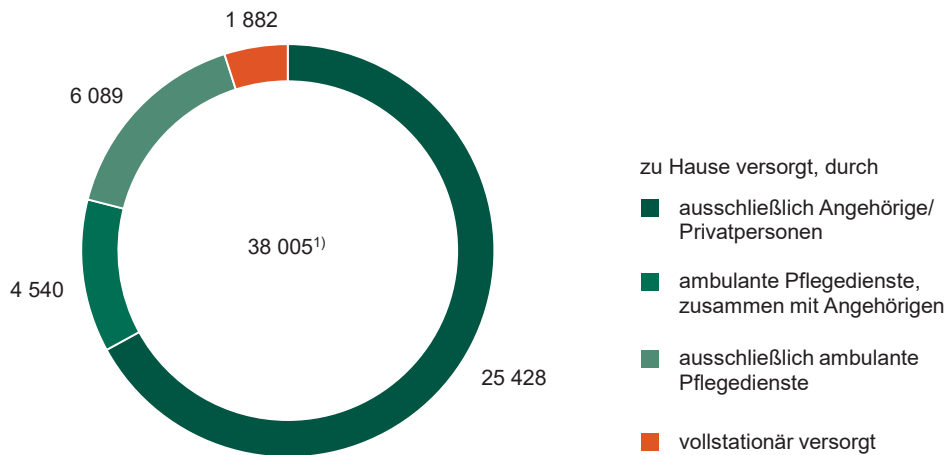
Informationen zur Pflegesituation in Sachsen, u. a. auch zur Zahl der Pflegebedürftigen, liefert die Pflegestatistik, welche zweijährlich durchgeführt wird. Auf der Basis dieser Informationen und der jeweils aktuellen Bevölkerungsvorausberechnungen für Sachsen ist es möglich, die Zahl der Pflegebedürftigen in der Zukunft zu schätzen. Dies erfolgte zuletzt durch das Statistische Landesamt auf der Basis der 6. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen und der Ergebnisse der Erhebung zur Pflegestatistik im Dezember 2015 für das Jahr 2030. Zwischen den Erhebungen zum Jahresende 2015 und 2017 liegt die Einführung des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes, welches am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist und u. a. ein neues Begutachtungsverfahren der potenziellen Leistungsempfänger der Pflegeversicherung vorsieht. Neben der körperlichen wird auch die geistige Leistungsfähigkeit zur Beurteilung der Pflegebedürftigkeit berücksichtigt, was zu einer methodisch bedingten Vergrößerung des Kreises der Leistungsberechtigten führt. Am Jahresende 2015 wurden z. B. 90 721 Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz festgestellt, davon 13 637 ohne Pflegestufe. Man kann davon ausgehen, dass diese Personen ohne Pflegestufe nach Einführung des PSG II als pflegebedürftig nach SGB XI eingestuft wurden. Ein Teil des Anstiegs der Pflegebedürftigen 2017 zu 2015 um 22,8 Prozent kann dadurch erklärt werden (für mehr Informationen hierzu, siehe [1]).

## **Methodik**

Grundlage für die Berechnungen zur Zahl der Pflegebedürftigen 2030 sind die Ergebnisse der Pflegestatistik 2017. Es wird, wie bei bisherigen Vorausberechnungen des Statistischen Landesamtes, ein Status-quo-Ansatz angewandt. Das heißt, die einzige veränderliche Variable in den Berechnungen ist die Bevölkerung, für alle anderen Einflussfaktoren, vor allem die altersspezifischen Prävalenzraten (Wahrscheinlichkeit, in einem bestimmten Altersjahr pflegebedürftig zu sein) aber auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen wird angenommen, dass es zwischen dem Basisjahr 2017 und dem Prognosejahr 2030 keine Veränderungen gibt (für weitere Informationen zu Status-quo-Ansatz, siehe [2]).

Die hier vorgestellten Berechnungen basieren weiterhin auf der 14. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (14.kBV) des Statistischen Bundesamtes, welche am 27. Juni 2019 veröffentlicht wurde. Sie liefert Informationen zur Bevölkerungsentwicklung bis 2060. Die voraussichtliche Zahl der Pflegebedürftigen wurde bis 2030 berechnet. Damit ist die Vergleichbarkeit zu den Berechnungen vor Einführung des PSG II gegeben. Weiterhin haben z. B. die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Pflege einen wesentlichen Einfluss auf die Leistungsgewährung und sind ständigen Änderungen unterworfen. Entsprechend ist es unrealistisch, anzunehmen, dass diese für einen längeren Prognosehorizont unverändert bleiben.

**Abb. 1 Veränderung der Zahl der Pflegebedürftigen 2017 zu 2015 nach Art der Betreuung**



1) Aus methodischen Gründen sind in der Gesamtsumme 66 teilstationär betreute Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 enthalten.

Das PSG II beinhaltet z. B. auch Maßnahmen zur Entlastung der Angehörigen bei einem Pflegefall in der Familie. Die statistischen Ergebnisse deuten darauf hin, dass das Gesetz, neben anderen gesetzgeberischen Aktivitäten in dieser Richtung, Wirkung zeigt. Das Pflegestärkungsgesetz I, welches am 01. Januar 2015 eingeführt wurde, stärkte die häusliche Pflege z.B. durch eine bessere Förderung der Tages- und Nachtpflege oder die Einführung des Anspruchs auf einen Entlastungsbeitrag nach § 45b SGB V. Das Pflegezeitgesetz (in Kraft getreten am 01. Juli 2008) und das Familienpflegezeitgesetz, welches seit 01. Januar 2015 gilt, verbesserten die Rahmenbedingungen für eine Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Pflege. Der Anstieg der Pflegebedürftigen in Sachsen 2017 zu 2015 (38 005 Personen) war fast

identisch mit dem Anstieg der zu Hause Gepflegten (36 057 Personen) (siehe Abb. 1). Entsprechend stieg der Anteil der zu Hause betreuten Personen in diesem Zeitraum um 4,5 Prozent (siehe dazu Tab. 1).

Dieser absolute und relative Zuwachs ist offensichtlich das Resultat eines Anstiegs der jahrgangsbezogenen Pflegeprävalenz für die Betreuung zu Hause. Diese jahrgangsbezogene Pflegeprävalenz ist jedoch ein wesentlicher Parameter bei der Berechnung der Pflegebedürftigen nach Leistungsarten und wird nach dem Status-quo-Ansatz als konstant angenommen, da zukünftige Entwicklungen zum Anteil der einzelnen Leistungsarten bei der Realisierung der Pflege nur schwer abgeschätzt werden können. Entsprechend besteht hier eine Unsicherheit, welche bei einem

**Tab. 1 Leistungsempfänger der Pflegeversicherung im Dezember 2015 und 2017 nach Leistungs- bzw. Versorgungsart**

Art der Versorgung	2015	2017	Veränderung 2017 zu 2015		2015	2017
			absolut	relativ		
	Personen			%	Anteil in %	
Pflegebedürftige insgesamt <sup>1)</sup>	166 792	204 797	38 005	22,8	100	100
zu Hause versorgt	117 677	153 734	36 057	30,6	70,6	75,1
nur durch Angehörige/ Privatpersonen	68 059	93 487	25 428	37,4	40,8	45,6
durch ambulante Pflegerdienste <sup>2)</sup>	49 618	60 247	10 629	21,4	29,7	29,4
stationär versorgt	54 091	57 503	3 412	7,2	32,4	28,1
vollstationäre Betreuung	49 115	50 997	1 882	7,2	29,4	24,9

1) Nicht in der Summe enthalten sind die teilstationär betreuten Personen (2015) bzw. die teilstationär Betreuten mit Pflegegrad 2 bis 5 (2017), da diese auch andere Leistungsarten in Anspruch nehmen.

2) Hier enthalten ist auch die Betreuung durch ambulanten Pflegedienste zusammen mit Angehörigen bzw. anderen Privatpersonen.

langen Prognosehorizont steigt und die bei der Interpretation der Ergebnisse beachtet werden muss.

Die 14. KBV wurde auf regionaler Ebene für die einzelnen Bundesländer in drei Varianten ermittelt. Hierbei wurde von einer moderaten Entwicklung der Lebenserwartung und einem stabilen Geburtenverhalten ausgegangen. Unterschiedliche Annahmen gibt es zum Wanderungssaldo. [3] Grundlage für die Berechnung der Zahl der Pflegebedürftigen sind die Prognosevarianten 1 (G2L2W1) und 3 (G2L2W3). Diese ermittelten die niedrigste (2013: 3 971 000 Personen) sowie die höchste Einwohnerzahl (2030: 4 015 000 Personen) der drei Varianten für Sachsen.

## Ergebnisse

### Pflegebedürftige 2030 insgesamt

Auf der Grundlage dieser Daten und des angewandten Status-quo-Ansatzes ist davon auszugehen, dass 2030 etwas mehr als 242 000 Personen Regelleistungen der Pflegeversicherung erhalten. Gegenüber der vorigen Prognose, die 2017 vor Einführung des PSG II erstellt wurde, sind das 2030 15 Prozent mehr Pflegebedürftige. Dies entspricht einem Anstieg von mehr als 37 000 Personen bzw. 18 Prozent. Im Vergleich zu 1999, dem Jahr der ersten Erhebung, wird sich die Zahl der Leistungsempfänger mehr als verdoppeln. Damals waren es 118 124 Pflegebedürftige.

### Pflegebedürftige 2030 nach Art der Betreuung

Die Betrachtung nach Art der Betreuung erweitert den Status-quo-Ansatz um einen weiteren Aspekt. Wir nehmen an, dass die Verteilung der Pflegebedürftigen eines Altersjahrganges auf die verschiedenen Arten des Leistungsbezuges für den Pflegehorizont, d. h. für 2030 konstant bleibt. Ein anderer Ansatz wäre, die jetzige Verteilung der Pflegebedürftigen insgesamt auf die Leistungsarten auch für 2030 anzunehmen. Dann würde aber die Annahme ignoriert, dass die gewählte Art der Pflege zu großem Teil eine Folge des Zustandes der gepflegten Person ist, der wiederum zu einem großen Teil vom Alter abhängt. Die altersstrukturellen Veränderungen bis 2030 (z. B. wird sich das Durchschnittsalter von 46,7 Jahren im Jahre 2017 laut 14. KBV, Variante 1 auf 47,5 Jahre im Jahre 2030 erhöhen) würden also nicht beachtet. Es wurde bereits ausgeführt, dass diese Annahme für einen längeren Zeitraum unrealistisch ist. Entsprechend sind die Vorausberechnungen für die einzelnen Leistungsarten als Richtwerte anzunehmen, die auf den zurzeit vorhandenen Rahmenbedingungen fußen.

Etwa 65 400 Pflegebedürftige werden 2030 in einer Einrichtung vollstationär betreut werden. Das sind rund 14 400 Personen mehr als 2017. Dies entspricht einer Steigerung von mehr als 28 Prozent und ist deutlich mehr als der für die Zahl der Pflegebedürftigen insgesamt ermittelte Anstieg. Ein wesentlicher Grund für diese Steigerung

**Tab. 2 Pflegebedürftige 2030 nach Art der Betreuung**

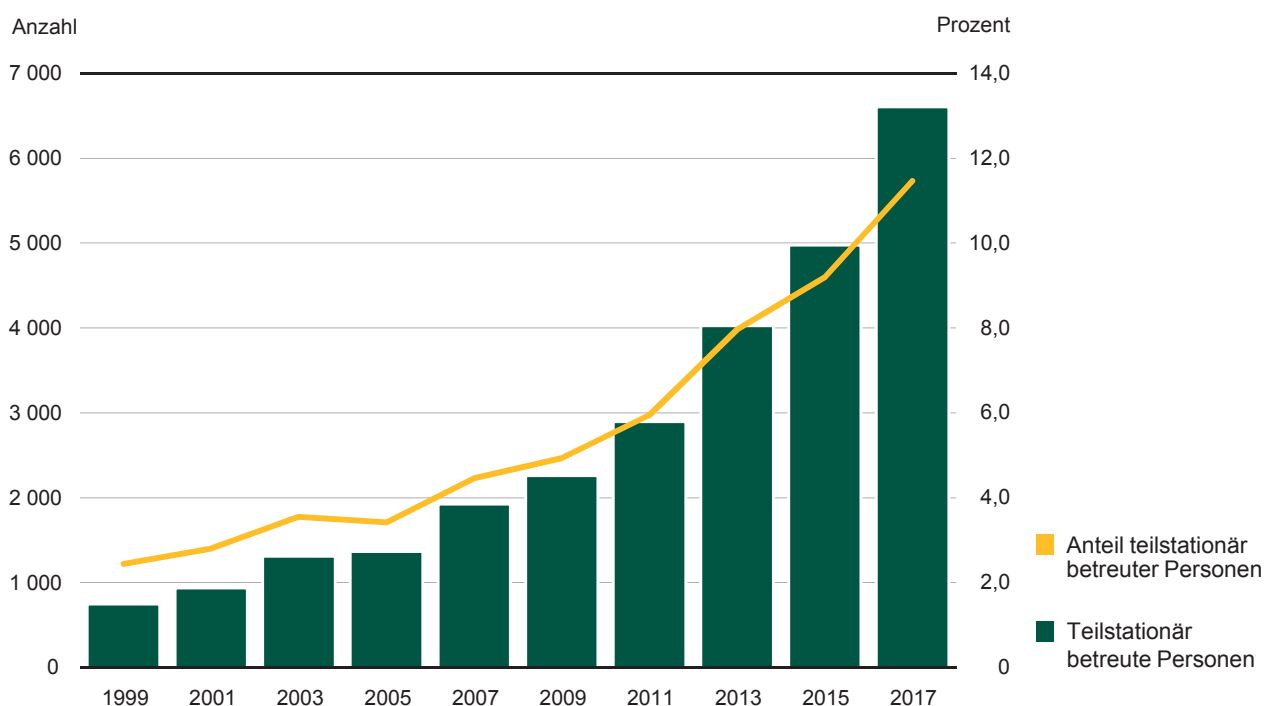
Jahr	voraussichtliche Zahl Pflegebedürftiger		Davon					
			voraussichtliche Zahl vollstationär zu betreuender Pflegebedürftiger in stationären Einrichtungen		voraussichtliche Zahl zu betreuender Pflegebedürftiger durch ambulante Einrichtungen <sup>1)</sup>		voraussichtliche Zahl der nur durch Angehörigen bzw. andere Privatpersonen betreuten Pflegebedürftigen	
	V1 <sup>2)</sup>	V3 <sup>2)</sup>	V1 <sup>2)</sup>	V3 <sup>2)</sup>	V1 <sup>2)</sup>	V3 <sup>2)</sup>	V1 <sup>2)</sup>	V3 <sup>2)</sup>
2017 <sup>3)</sup>	204 797		50 997		60 247		93 487	
2030	242 200	242 500	65 400	65 400	72 100	72 100	104 700	105 000
<b>Veränderung zu 2017 absolut</b>								
2030	37 403	37 703	14 403	14 403	11 853	11 853	11 213	11 513
<b>Veränderung zu 2017 in Prozent</b>								
2030	18,3	18,4	28,2	28,2	19,7	19,7	12,0	12,3

1) Hier enthalten ist auch die Betreuung durch ambulanten Pflegedienste zusammen mit Angehörigen bzw. anderen Privatpersonen.

2) Ergebnisse erstellt auf der Basis der 14. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes für den Freistaat Sachsen, Varianten 1 und 3.

3) Ergebnisse der Pflegestatistik 2017. In der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen enthalten und nicht gesondert ausgewiesen sind die teilsationär betreuten Personen mit Pflegegrad 1.

**Abb. 2 Entwicklung der Zahl und des Anteils teilstationär betreuter Personen in Sachsen**

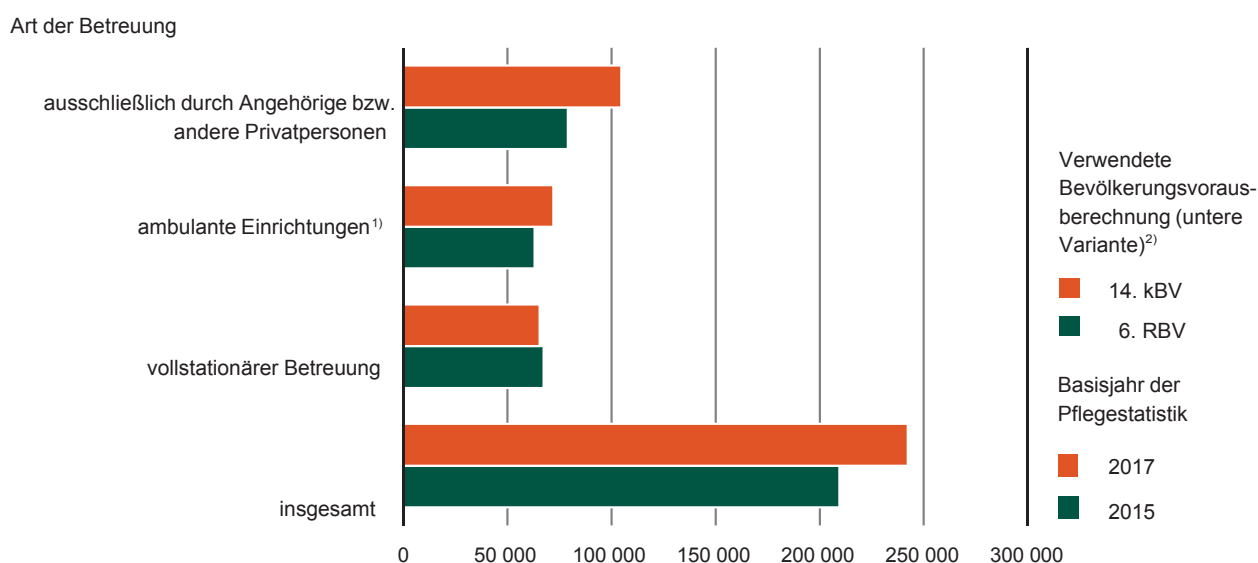


dürften Verschiebungen in der Altersstruktur der Bevölkerung sein. So wird sich z. B. die Zahl der hochbetagten Personen im Alter von 90 Jahren und mehr von 47 500 auf 86 300 fast verdoppeln und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung von 1,2 auf 2,2 Prozent steigen. Für diese Altersgruppe ist die Pflegeprävalenz besonders hoch. Entsprechend steigt nach angewandtem methodischem Ansatz

auch die berechnete Anzahl der stationär betreuten Personen 2030.

Nicht in die Vorausberechnungen für den stationären Bereich sind die teilstationär betreuten Personen eingeflossen. Im Jahr 2017 wurden 6 606 Personen nur zeitweise in einer stationären Einrichtung gepflegt. Diese werden nicht für die Ermittlung der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen

**Abb. 3 Pflegebedürftige 2030 in Sachsen nach Art der Betreuung und verwendeter Datenbasis**



1) Hier enthalten ist auch die Betreuung durch ambulante Pflegedienste zusammen mit Angehörigen bzw. anderen Privatpersonen.

2) 6. RBV: 6. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen, Varianten 1 und 2; 14. kBV: 14. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes für den Freistaat Sachsen, Varianten 1 und 3.

**Tab. 3 Vergleich der Ergebnisse der Berechnung der Zahl der Pflegebedürftigen 2030 in Sachsen auf Basis der Daten von 2015 und 2017**

Basisjahr 2015 Pflege- statistik	Verwendete Bevölkerungs- voraus- berechnung <sup>1)</sup>	Voraussichtliche Zahl Pflegebedürftiger 2030		Davon					
				voraussichtliche Zahl 2030 vollstationär zu betreuender Pflegebedürftiger		voraussichtliche Zahl 2030 durch ambulante Einrichtungen zu betreuender Pflegebedürftiger <sup>2)</sup>		voraussichtliche Zahl der 2030 nur durch Angehörige bzw. andere Privatpersonen betreuten Pflegebedürftigen	
		untere Variante	obere Variante	untere Variante	obere Variante	untere Variante	obere Variante	untere Variante	obere Variante
2015	6. RBV	209 400	212 500	67 400	68 300	63 000	63 800	79 000	80 400
2017	14. kBV	242 200	242 500	65 400	65 400	72 100	72 100	104 700	105 000
		<b>Veränderung zur Vorausberechnung mit Basisjahr 2015 absolut</b>							
		32 800	30 000	-2 000	-2 900	9 100	8 300	25 700	24 600
		<b>Veränderung zur Vorausberechnung mit Basisjahr 2015 in Prozent</b>							
		15,7	14,1	-3,0	-4,2	14,4	13,0	32,5	30,6

1) 6. RBV: 6. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen, Varianten 1 und 2; 14. kBV: 14. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes für den Freistaat Sachsen, Varianten 1 und 3.

2) Hier enthalten ist auch die Betreuung durch ambulanten Pflegedienste zusammen mit Angehörigen bzw. anderen Privatpersonen.

genutzt, da sie in der Zeit außerhalb der Einrichtung ebenfalls betreuungsbedürftig sind und entsprechend zu Hause durch ambulante Dienste oder Angehörige gepflegt werden. Der hier gewählte Ansatz zur Vorausberechnung ist weiterhin für diese Personengruppe schwer anwendbar, da die Besetzungszahlen für einzelne Altersjahre sehr gering sind und die Entwicklung der Anzahl teilzeitbetreuter Personen von großer Dynamik geprägt ist. So wurde seit 2009 ein Anstieg auf das Dreifache ermittelt. Damit ist die ansonsten für die Vorausberechnung nach Leistungsarten angewandte Annahme, dass der relative Anteil der Empfänger dieser Hilfeleistung pro Altersjahr konstant ist, nicht praktikabel. Andererseits kann nicht eingeschätzt werden, inwieweit der bisherige Trend der hohen Steigerungen in die Zukunft fortgeschrieben werden kann: Gegenüber der jeweils vorigen Erhebung stieg die Zahl der teilstationär betreuten Personen immer um mehr als ein Fünftel an und betrug 2017 fast ein Drittel:

█ 2011	28,1 Prozent
█ 2013	38,9 Prozent
█ 2015	23,6 Prozent
█ 2017	32,8 Prozent.

Eine eher durchschnittliche Entwicklung wurde für die Zahl der durch ambulante Dienste betreuten Personen ermittelt. Dabei kann die Betreuung entweder allein durch die Pflegedienste oder in

Zusammenarbeit mit Angehörigen oder sonstigen privaten Personen erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass 2030 etwa 72 100 Personen diese Leistungsform in Anspruch nehmen werden. Gegenüber 2017 entspricht dies einem Anstieg von knapp 20 Prozent.

Der größte Teil der Pflegebedürftigen wird voraussichtlich auch in Zukunft ausschließlich von Angehörigen oder anderen Privatpersonen zu Hause betreut werden. Für 2030 wurden knapp 105 000 Personen ermittelt, das sind etwa 11 000 Pflegebedürftige bzw. 12 Prozent mehr als 2017.

### Abweichungsanalyse

Im Folgenden soll auf der Grundlage der aktuellen Berechnungen ausgeführt werden, welche neuen Entwicklungen bei der Veränderung der Zahl der Pflegebedürftigen absehbar und inwieweit diese auf die Einführung des PSG II zurückzuführen sind. Sichtbar werden diese neuen Entwicklungen bereits bei Betrachtung der aktuellen Ergebnisse 2017 der Pflegestatistik im Vergleich zu den auf der Basis der 2015er Ergebnisse der Pflegestatistik und der 6. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnungen für 2030. Für die Gesamtzahl der Pflegebedürftigen wurde 2017 mit fast 205 000 Personen ein Wert erreicht, der auf der Basis der Informationen für 2015 und vor Einführung von PSG II in ähnlicher Höhe (209 400) für das Jahr 2030 errechnet wurde.

An anderer Stelle (siehe [1]) wurde bereits aufge-

führt, dass die Erweiterung des Kreises der Leistungsberechtigten durch die Einführung von PSG II eine methodisch bedingte Erhöhung der Zahl der Leistungsberechtigten von ca. zehn Prozent zur Folge hat. Diese Erweiterung der Basiswerte für die aktuelle Prognose ist ein wesentlicher Grund für die Erhöhung der berechneten Zahl der Pflegebedürftigen 2030 gegenüber der Prognose auf der Basis der 2015er Pflegedaten und der 6. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen um ca. 15 Prozent.

Ein weiterer Aspekt des PSG II ist in Fortsetzung der bisherigen Gesetzgebung zur Pflege die Stärkung der häuslichen Pflege.

Dieser Sachverhalt spiegelt sich in den Ergebnissen der Pflegestatistik 2017 und in der aktualisierten Vorausberechnung für 2030 wider. Der Anteil der ausschließlich von Angehörigen oder anderen Privatpersonen Gepflegten stieg von 40,8 (2015) auf 45,6 Prozent (2017). Die Berechnung für 2030 auf der Basis der aktuellen Zahlen ergab einen Anstieg der Zahl der ausschließlich von Verwandten bzw. anderen Privatpersonen zu Hause Gepflegten gegenüber der vorigen Prognose um fast ein Drittel. Entsprechend verringerte sich der Anteil der vollstationär gepflegten Personen von 2015 (29,4 Prozent) zu 2017 (24,9 Prozent). Die aktuelle Vorausberechnung lieferte einen Rückgang der 2030 vollstationär zu betreuenden Personen gegenüber der vorigen Prognose in der Größenordnung von 3 bis 4 Prozent.

### Zusammenfassung

Es ist davon auszugehen, dass 2030 etwa 242 000 Personen leistungsberechtigt nach SGB XI sind. Die Einführung des PSG II mit der dort festgeschriebenen Erweiterung des Kreises der Leistungsberechtigten führte maßgeblich zu einer Erhöhung der vorausberechneten Zahl der Pflegebedürftigen gegenüber der vorigen Berechnung.

Die Stärkung der häuslichen Pflege in der Pflegegesetzgebung spiegelte sich in einem starken absoluten und relativen Anstieg der häuslichen Pflege wider und hatte auch Auswirkungen auf die Aktualisierung der Vorausberechnungen.

Die Veränderungen der Rahmenbedingungen für die Vorausberechnung der Zahl der Pflegebedürftigen nach Einführung des PSG II führen, besonders bei der Berechnung nach Pflegearten, zu zum Teil gravierenden abweichenden Ergebnissen gegenüber der vorigen Prognose. Es wird deutlich, dass die Belastbarkeit solcher Vorausberechnungen bei steigender Detailliertheit und mit der Länge des Prognosezeitraumes zu hinterfragen ist.

### Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] Richter, B.: Die Pflegesituation in Sachsen nach Einführung des Pflegestärkungsgesetzes II, Fachbeitrag im Newsletter 02/2019 des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen.
- [2] Richter, B.: Beschäftigte im sächsischen Gesundheitswesen 2030 – aktualisierte Berechnung des voraussichtlichen Bedarfs, Fachbeitrag im Newsletter Nr.11/2018 des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen.
- [3] Medieninformation 108/2019 des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen.